

## **Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung der Landschaft Davos (Krankenkassengesetz)**

In der Landschaftsabstimmung vom 27. September 1992 angenommen

### **1. Versicherungsobligatorium**

#### Art. 1

- Grundsatz      Dem Obligatorium der Krankenversicherung unterstehen:
- a. sämtliche Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Landschaft Davos Gemeinde;
  - b. sämtliche in der Landschaft Davos Gemeinde polizeilich meldepflichtigen Arbeitnehmer, die sich zum Zwecke der Erwerbstätigkeit hier aufhalten.

#### Art. 2

- Ausnahmen      Nicht unter das Obligatorium fallen Schüler und Lehrlinge, die das 21. Altersjahr noch nicht erfüllt haben und deren Eltern oder gesetzliche Vertreter nicht in der Landschaft Davos Gemeinde Wohnsitz haben.

#### Art. 3

- Beginn          Die Versicherungspflicht beginnt:
- a. am Tage der Begründung des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Landschaft Davos Gemeinde (bei Kindern am Tage der Geburt);
  - b. für Arbeitnehmer ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Landschaft Davos Gemeinde am Tage des Beginns des Arbeitsverhältnisses.

#### Art. 4

- Ende            Die Versicherungspflicht endet:
- a. am Tage der Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Landschaft Davos Gemeinde;
  - b. für Arbeitnehmer ohne zivilrechtlichen Wohnsitz grundsätzlich am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, auf jeden Fall aber mit Ablauf der Aufenthaltsbewilligung.

#### Art. 5

- Umfang der  
Versicherung      Die obligatorische Versicherung umfasst bei Krankheit und, soweit kein Versicherungsschutz gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) oder dessen Nachfolgegesetzen besteht, bei Unfall die gesetzlichen Pflichtleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KUVG) samt Ausführungsbestimmungen oder den entsprechenden Nachfolgegesetzen.

## 2. Durchführung des Versicherungsobligatoriums

### Art. 6

Bekanntgabe der An- und Abmeldung Die Einwohnerkontrolle gibt der durchführenden Kasse laufend alle Mutationen in den Einwohnerregistern bekannt.

### Art. 7

Durchführende Kasse Die Durchführung des Versicherungsobligatoriums obliegt der Kranken- und Unfallkasse RVG, Davos. Die Kasse stellt insbesondere die Versicherungspflicht fest, überwacht deren Erfüllung und trifft die dazu notwendigen Abklärungen. Sie versichert alle dem Obligatorium unterstehenden Personen, welche die Versicherungspflicht nicht anderswie erfüllen.

### Art. 8

Erfüllung Die Versicherungspflicht gilt als erfüllt, wenn die dem Obligatorium unterstehende Person Mitglied einer anderen vom Bund anerkannten Krankenkasse ist oder innert dreissig Tagen seit der Mitteilung der Versicherungspflicht durch die durchführende Kasse einer solchen beitrifft.

Die Erfüllung ist auch anzunehmen, wenn bei Beginn der Versicherungspflicht eine Versicherung mit einer ausländischen Kasse besteht, deren Leistungen mindestens denjenigen gemäss Art. 5 entsprechen, sofern der Pflichtige innert dreissig Tagen seit Mitteilung der Versicherungspflicht nachweist, dass diese Leistungen ohne Einschränkungen auch in der Schweiz erbracht werden.

### Art. 9

Pflichten der anderen Beteiligten Alle Personen mit Aufenthalt oder zivilrechtlichem Wohnsitz in Davos sind verpflichtet, der durchführenden Kasse auf Anfrage allen Aufschluss über sich und ihre unmündigen Kinder zu geben, der zur Prüfung der Versicherungspflicht und ihrer Erfüllung notwendig ist.

Die dem Obligatorium unterstellten Personen sind verpflichtet, der durchführenden Kasse oder einer anerkannten Krankenkasse (Art. 8 Abs. 1) beizutreten, soweit keine andere Erfüllung gemäss diesem Gesetz gewährleistet ist. Die durchführende Kasse kann die Aufnahme durch Verfügung bewirken. Die in die durchführende Kasse oder eine anerkannte Krankenkasse (Art. 8 Abs. 1) aufgenommenen Personen haben ihre Pflicht gemäss diesem Gesetz sowie den Statuten der durchführenden Kasse zu erfüllen und insbesondere Beiträge und Kostenanteile zu leisten.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der durchführenden Kasse auf den Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses alle ausländischen Arbeitnehmer, ausser diejenigen mit Aufenthaltsbewilligung C, schriftlich zu melden. Ebenso haben sie jede Beendigung eines Arbeitsverhältnisses eine angemessene Zeit im voraus der durchführenden Kasse schriftlich bekanntzugeben.

Die Arbeitgeber sind des weiteren verpflichtet, für die Einzahlung von Mitgliederbeiträgen und Kostenanteilen der ausländischen Arbeitnehmer zuhanden der durchführenden Kasse und der anerkannten Kassen (Art. 8 Abs. 1) zu sorgen. Voraussetzung ist die Rechnungsstellung an den Arbeitgeber.

Die an der Durchführung des Obligatoriums mitwirkenden anerkannten Krankenkassen (Art. 8 Abs. 1) sind verpflichtet, der durchführenden Kasse alle Ein-

und Austritte von Personen, die dem Obligatorium unterstehen, innert acht Tagen schriftlich zu melden.

#### Art. 10

Haftung Jeder Schaden, insbesondere infolge von Prämienausfällen und ungedeckten Schadensfällen, der einer dem Versicherungsobligatorium unterstehenden Person, der Landschaft Davos Gemeinde, der durchführenden Kasse oder einer anerkannten Kasse im Sinne von Art. 8 im Zusammenhang mit der Durchführung des Versicherungsobligatoriums entsteht, ist von demjenigen zu ersetzen, der ihn durch die Verletzung einer in diesem, in einem anderen Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen verankerten Pflicht herbeigeführt hat.

Die Landschaft Davos Gemeinde kann derartige Ansprüche mit den Leistungen gemäss Art. 12 verrechnen.

#### Art. 11

Erfüllung durch Personen über 65 Jahren Für alle Personen, die nach Vollendung des 65. Altersjahres versicherungspflichtig werden und das Obligatorium bei der durchführenden Kasse erfüllen, bezahlt die Landschaft Davos eine Eintrittsprämie, die sie vom Eintretenden zurückfordern kann. Der Kleine Landrat erlässt dazu eine Verordnung.

#### Art. 12

Leistungen der Gemeinde Die Landschaft Davos Gemeinde bezahlt der durchführenden Kasse für die Überwachung des Obligatoriums eine jährliche Entschädigung von max. Fr. 25000: . Der Kleine Landrat setzt die Entschädigung entsprechend dem Aufwand der durchführenden Kasse fest. Er berücksichtigt dabei alle anderen Leistungen der öffentlichen Hand, die der durchführenden Kasse zufließen. Er kann den Maximalbetrag bei Bedarf im Ausmass der Teuerung anpassen.

Die Landschaft Davos Gemeinde kommt sodann gegenüber der durchführenden Kasse und den anerkannten Krankenkassen (Art. 8 Abs. 1) für jene Beiträge und Kostenanteile auf, die von den versicherungspflichtigen Mitgliedern trotz erfolgloser Betreuung bzw. bei offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit nicht bezahlt werden. Ein Anspruch gegen die Landschaft Davos Gemeinde entsteht nur, wenn eine Belangung des Arbeitgebers im Sinne von Art. 9 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 nicht möglich ist.

#### Art. 13

Beschränkung des Ausschlussrechtes Die durchführende Kasse und die anerkannten Krankenkassen (Art. 8 Abs. 1) dürfen die versicherungspflichtigen Mitglieder nicht wegen Nichtbezahlung der Beiträge oder Kostenanteile vom Anspruch auf die gesetzlichen und statutarischen Leistungen ausschliessen.

### 3. Schlussbestimmungen

#### Art. 14

Mitteilung der Entscheide Alle Entscheide der durchführenden Kasse und des Kleinen Landrates, die sich auf dieses Gesetz oder die entsprechenden Ausführungsbestimmungen stützen, sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

## Art. 15

Rechtsmittel Gegen Entscheide der durchführenden Kasse kann innert 30 Tagen seit Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht als kantonalem Versicherungsgericht erhoben werden.

Gegen Entscheide des Kleinen Landrates stehen die vom kantonalen Recht vorgesehenen Rechtsmittel zur Verfügung.

## Art. 16

Straf- Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen zu-  
bestimmungen derhandelt, wird vom Kleinen Landrat mit Busse bis Fr. 5000.-- bestraft; vorbehalten bleibt die Anwendung anderer Strafbestimmungen.

## Art. 17

Ausführungs- Der Kleine Landrat erlässt in einer Verordnung Ausführungsbestimmungen.  
bestimmungen

## Art. 18

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt nach der Verabschiedung durch die Gemeindeabstimmung und nach Genehmigung durch das Bundesamt für Sozialversicherung<sup>1</sup> sowie die Regierung des Kantons Graubünden<sup>2</sup> am 1. Januar 1993 in Kraft.

#### 4. Übergangsbestimmungen

## Art. 1

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung in der Landschaft Davos vom 24. April 1965 (DRB 91), die Statuten der Öffentlichen Krankenkasse Davos (DRB 91.2), das Reglement über die Spitalzusatzversicherung vom 3. September 1981 (DRB 91.3) sowie das Reglement über die Versicherung zusätzlicher ambulanter Arztkosten für die Behandlung von Kassenmitgliedern in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen vom 17. März 1970 (DRB 91.4) unter Vorbehalt von Art. 2 der Übergangsbestimmungen aufgehoben.

## Art. 2

Die durchführende Kasse hat alle bei der gestützt auf das Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung in der Landschaft Davos vom 24. April 1965 bestehenden Öffentlichen Krankenkasse Davos abgeschlossenen Zusatzversicherungen unter Wahrung des Besitzstandes weiterzuführen. Die durchführende Kasse hat sodann die bei der Öffentlichen Krankenkasse Davos abgeschlossenen Kollektivverträge unter Wahrung des Besitzstandes zu übernehmen. Für die Auslegung dieser Zusatzversicherungen und Kollektivverträge gilt unter Vorbehalt des Bundesrechts das bisherige Recht. Für Streitigkeiten, die nicht an das kantonale Versicherungsgericht weitergezogen werden können, stehen die Rechtsmittel gemäss bisherigem Recht zur Verfügung.

<sup>1</sup> Genehmigt durch das BSV mit Verfügung vom .....

<sup>2</sup> Genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden mit Verfügung vom .....

## Art. 3

Für alle Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden sind, gilt das neue Recht. Für die Beurteilung von Übertretungen gelten die Übergangsbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.